

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 28. November 2006

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) wird zugestimmt.

Artikel 2

**Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
zum Kirchenbeamtengesetz der EKD**

(AG KBG.EKD)

**§ 1 Dienstherrenfähigkeit
(zu § 2 Abs. 2 KBG.EKD)**

Die Befugnis, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte einzustellen, wird von der Landeskirche ausgeübt. Für die noch bestehenden Kirchenbeamtenverhältnisse bei anderen Rechtsträgern gilt bis zu ihrer Beendigung die Bestimmung des § 82 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 2003 (KABl. S. 93) weiter.

**§ 2 Oberste Dienstbehörde
(zu § 4 Abs. 2 KBG.EKD)**

Oberste Dienstbehörde ist der Rat der Landeskirche. Er kann einzelne Bereiche der Dienstaufsicht auf das Landeskirchenamt übertragen.

**§ 3 Nebenamtliche Mitglieder des Landeskirchenamtes
(zu § 6 Abs. 2 KBG.EKD)**

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eines nebenamtlichen Mitgliedes des Landeskirchenamtes können geeignete Personen zu Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten auf Zeit ernannt werden. Der Rat der Landeskirche legt im Einzelfall den Inhalt des Dienstverhältnisses fest. Insbesondere kann er die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, in Ausnahme-

fällen von Bezügen und Versorgungsbezügen bestimmen. Im Übrigen gelten die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

**§ 4 Öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse als
Praktikantinnen und Praktikanten
(zu § 6 Abs. 4 KBG.EKD)**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als Praktikantin oder als Praktikant im Kirchendienst beschäftigt werden.
- (2) Das Ausbildungsverhältnis dauert ein Jahr; es kann befristet verlängert werden. Im Übrigen endet es außer durch Tod mit der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder durch Entlassung.
- (3) Die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf maßgebenden Vorschriften gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle von Anwärterbezügen eine Unterhaltsbeihilfe gemäß den für die Praktikantinnen und Praktikanten des Landes Hessen geltenden Bestimmungen gewährt wird.

**§ 5 Laufbahnbestimmungen
(zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD)**

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Vorschriften über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts entsprechend.

**§ 6 Mandatsbewerbungen und Ausübung eines politischen Mandats
(zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD)**

- (1) Wollen sich Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer Öffentlichen Körperschaft als Kandidaten aufstellen lassen, so haben sie dies unverzüglich der oder dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Nehmen sie eine Kandidatur für das Europäische Parlament, den Bundestag oder den Landtag an, so sind sie bis zur Wahl von dem ihnen übertragenen kirchlichen Dienst unter Fortzahlung der Bezüge zu beurlauben. Im Falle einer anderen Kandidatur kann eine Beurlaubung erfolgen, wenn die Rücksicht auf ihr Amt das erfordert.
- (2) Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte eine Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestag oder Landtag an, so scheiden sie aus ihrem bisherigen Amt aus und treten mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand. Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte eine andere Wahl an, so kann die oder der Dienstvorgesetzte sie in den Wartestand versetzen, wenn durch die Wahrnehmung des Wahlamtes die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten nicht mehr gewährleistet ist.

- (3) Nach Beendigung ihres politischen Mandats sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf ihren Antrag, der innerhalb eines halben Jahres zu stellen ist, im kirchlichen Dienst wieder zu verwenden.

§ 7 Arbeitszeit (zu § 28 KBG.EKD)

- (1) Für die wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend.
- (2) Leisten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhebliche Mehrarbeit, so kann ihnen innerhalb angemessener Zeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Dienstbefreiung gewährt werden.

§ 8 Unterhalt (zu § 35 KBG.EKD)

- (1) Für die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Bestimmungen vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (2) Das Nähere über Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Reise- und Umzugskostenvergütungen wird durch Verordnung des Rates der Landeskirche geregelt.
- (3) § 85 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass von dem für die Berechnung der Minderung des Ruhegehaltes maßgebenden Zeitraum die Zeit abgesetzt wird, um die bei Eintritt in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren überschritten ist. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 finden erst mit Wirkung vom 1. Januar 2004 und mit der Maßgabe Anwendung, dass die in dem Gesetz aufgeführten Jahresdaten jeweils um drei Jahre hinaus geschoben werden.
- (4) Für die Rechte und Pflichten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Dienstwohnungsinhaber gilt die Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Pfarrdienstwohnungsvorschriften) entsprechend.

§ 9 Urlaub (zu § 38 Abs. 4 KBG.EKD)

Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

**§ 10 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz,
Schwerbehindertenrecht
(zu § 39 Abs. 2 KBG.EKD)**

Die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen geltenden Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten finden für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechende Anwendung.

**§ 11 Fortbildung
(zu § 41 Abs. 2 KBG.EKD)**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Anordnung des oder der Dienstvorgesetzten an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Verpflichtung besteht auch während der Dauer einer Beurlaubung. Das Nähere regelt eine Verordnung des Landeskirchenamtes.

**§ 12 Altersteilzeit
(zu § 51 Abs. 4 KBG.EKD)**

Für die Altersteilzeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

**§ 13 Wartestandsbezüge
(zu § 61 Abs. 3 Satz 3 KBG.EKD)**

Für die Wartestandsbezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die für die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche maßgeblichen Bestimmungen entsprechend.

**§ 14 Leistungsbescheid
(zu § 88 KBG.EKD)**

- (1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis können gegenüber Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Ergeben sich die Ansprüche aus einer Dienstpflichtverletzung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, so ist der Erlass eines Leistungsbescheides nur innerhalb der in § 33 Absatz 3 KBG.EKD bezeichneten Frist zulässig.
- (2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag des forderungsberechtigten kirchlichen Rechtsträgers oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.
- (3) Der Leistungsbescheid wird vollzogen, indem der festgesetzte Betrag von den Bezügen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten einbehalten wird. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist. Die Kassenstelle führt die einbehaltenden Beträge an die vom Landeskirchenamt

angegebene Stelle ab. Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entscheidet das Landeskirchenamt.

- (4) Das Landeskirchenamt bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Höhe des einzubehaltenden Betrages. Für die Festsetzung des monatlich einzubehaltenden Betrages gelten als Höchstgrenze die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Arbeitseinkommen entsprechend.
- (5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15 Kirchenbeamtenausschuss (zu § 92 KBG.EKD)

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen auf dem Gebiet des Kirchenbeamtenrechts ist ein Kirchenbeamtenausschuss zu beteiligen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben durch Verordnung des Rates der Landeskirche geregelt werden.

§ 16 Zuständigkeiten (zu § 93 Abs. 1 KBG.EKD)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist das Landeskirchenamt.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit nicht der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Gleichzeitig tritt das Kirchenbeamtenengesetz vom 17. Mai 1984 außer Kraft.

gez. Heinemann